



**Studien- und Fachprüfungsordnung
für Nebenfächer und zweite Hauptfächer in Bachelorstudiengängen
gemäß Allgemeiner Prüfungsordnung
für Bachelor- und Masterstudiengänge
der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften
sowie Humanwissenschaften
und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg**

Vom 10. September 2009

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-50.pdf)

geändert durch:

Studien- und Fachprüfungsordnung für Nebenfächer und zweite Hauptfächer in Bachelorstudiengängen gemäß Allgemeiner Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Katholische Theologie, Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2010

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-52.pdf)

Zweite Satzung zur Änderung Studien- und Fachprüfungsordnung für Nebenfächer und zweite Hauptfächer in Bachelorstudiengängen gemäß Allgemeiner Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Katholische Theologie, Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2011

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-39.pdf)

Dritte Satzung zur Änderung Studien- und Fachprüfungsordnung für Nebenfächer und zweite Hauptfächer in Bachelorstudiengängen gemäß Allgemeiner Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. März 2012
(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-07.pdf)

Vierte Satzung zur Änderung Studien- und Fachprüfungsordnung für Nebenfächer und zweite Hauptfächer in Bachelorstudiengängen gemäß Allgemeiner Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. September 2012
(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-63.pdf)

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen.....	4
§ 29 Geltungsbereich.....	4
§ 30 Studiengangbeauftragte.....	4
§ 31 Fächerkombinationen.....	4
II. Besondere Bestimmungen für die einzelnen Fächer	5
§ 32 Allgemeine Sprachwissenschaft	5
§ 33 Archäologie.....	7
§ 34 Betriebswirtschaftslehre	7
§ 35 Europäische Ethnologie	7
§ 36 Evangelische Theologie	8
§ 37 Judaistik.....	10
§ 38 Kulturgutsicherung (Denkmalpflege – Bauforschung und Baugeschichte – Restaurierungswissenschaften in der Baudenkmalpflege)	11
§ 39 Musikpädagogik.....	11
§ 40 Politikwissenschaft	12
§ 41 Sportdidaktik.....	15
§ 42 Soziologie	16
§ 43 In-Kraft-Treten.....	16

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Prüfungsordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 29 Geltungsbereich

¹Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung enthält Regelungen für Nebenfächer und zweite Hauptfächer in Bachelorstudiengängen gemäß Allgemeiner Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und ergänzt diese Prüfungsordnung (APO). ²Die Regelungen zu Nebenfächern und zweiten Hauptfächern in anderen Studien- und Fachprüfungsordnungen bleiben unberührt. ³Regelungen für Fächer der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften gemäß dieser Ordnung haben Vorrang vor der APO. ⁴Im Übrigen hat die APO Vorrang.

§ 30 Studiengangsbeauftragte

¹In Angelegenheiten, die ein Nebenfach betreffen, entscheidet der für den jeweiligen Studiengang zuständige Prüfungsausschuss auf der Grundlage von Empfehlungen einer bzw. eines vom Fakultätsrat für dieses Nebenfach eingesetzten Studiengangsbeauftragten. ²Die bzw. der Studiengangsbeauftragte erstellt das Modulhandbuch und gibt es hochschulöffentlich bekannt. ³Weitere Aufgaben der bzw. des Studiengangsbeauftragten können in den Bestimmungen des jeweiligen Nebenfaches zugewiesen werden. ⁴Abweichend von Satz 2 kann die Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften das Modulhandbuch als Modulübersicht nach Maßgabe der zu beteiligenden Fachvertreterinnen und Fachvertreter in eigener Zuständigkeit erstellen und hochschulöffentlich bekannt geben. ⁵In diesen Fällen sind die Fachvertreterinnen und Fachvertreter für die sonstigen Aufgaben der bzw. des Studiengangsbeauftragten zuständig.

§ 31 Fächerkombinationen

Fächer gemäß dieser Ordnung sind mit anderen Fächern gemäß APO und dieser Ordnung frei kombinierbar, soweit nicht im Anhang der APO abweichende Regelungen getroffen werden.

II. Besondere Bestimmungen für die einzelnen Fächer

§ 32 Allgemeine Sprachwissenschaft

(1) Fächerangebot

Allgemeine Sprachwissenschaft kann als Nebenfach im Umfang von 30 oder 45 ECTS-Punkten studiert werden.

(2) Module

1. Nebenfach mit 30 ECTS-Punkten

¹Sofern als Hauptfach oder weiteres Nebenfach nicht Germanistik, Anglistik, Romanistik oder Slavistik gewählt werden, sind folgende Module zu absolvieren:

a) Modulgruppe Sprachwissenschaft

- Basismodul Allgemeine Sprachwissenschaft 8 ECTS-Punkte;
- Aufbaumodul Einzelsprachl. oder Allg. Sprachwissenschaft 8 ECTS-Punkte;
- Sprachwissenschaftliches Profilmodul 2 ECTS-Punkte;

b) Modulgruppe Sprachpraxis

- Sprachpraktisches Modul 8 ECTS-Punkte;
- Sprachpraktisches Profilmodul 4 ECTS-Punkte.

²Sofern als Hauptfach oder weiteres Nebenfach Germanistik, Anglistik, Romanistik oder Slavistik gewählt werden, sind folgende Module zu absolvieren:

a) Modulgruppe Sprachwissenschaft

- Aufbaumodul Allgemeine Sprachwissenschaft 8 ECTS-Punkte;
- Vertiefungsmodul Einzelsprachl. oder Allg. Sprachwissenschaft 10 ECTS-Punkte;

b) Modulgruppe Sprachpraxis

- Sprachpraktisches Modul 8 ECTS-Punkte;
- Sprachpraktisches Profilmodul 4 ECTS-Punkte.

³Im Nebenfach gemäß Satz 1 ist das Basismodul und im Nebenfach gemäß Satz 2 ist das Aufbaumodul obligatorisch aus der Allgemeinen Sprachwissenschaft zu absolvieren; die übrigen fachwissenschaftlichen Module können aus dem entsprechenden linguistischen Angebot der Germanistik, Anglistik, Romanistik und Slavistik sowie der Allgemeinen Sprachwissenschaft frei gewählt werden. ⁴Für die Modulgruppe Sprachpraxis (Umfang 12 ECTS) sind andere Modulgrößen in Abhängigkeit vom gewählten Angebot zulässig.

2. Nebenfach mit 45 ECTS-Punkten

¹Sofern als Hauptfach oder weiteres Nebenfach nicht Germanistik, Anglistik, Romanistik oder Slavistik gewählt werden, sind folgende Module zu absolvieren:

- a) Modulgruppe Sprachwissenschaft
- Basismodul Allgemeine Sprachwissenschaft 8 ECTS-Punkte;
 - Aufbaumodul Einzelspr. oder Allg. Sprachwissenschaft 8 ECTS-Punkte;
 - Vertiefungsmodul Einzelspr. oder Allg. Sprachwissenschaft 10 ECTS-Punkte;
- b) Modulgruppe Sprachpraxis
- Sprachpraktisches Modul 1 8 ECTS-Punkte;
 - Sprachpraktisches Modul 2 8 ECTS-Punkte;
 - Sprachpraktisches Profilmodul 3 ECTS-Punkte;

²Sofern als Hauptfach oder weiteres Nebenfach Germanistik, Anglistik, Romanistik oder Slavistik gewählt werden, sind folgende Module zu absolvieren:

- a) Modulgruppe Sprachwissenschaft
- Aufbaumodul 1 Allgemeine Sprachwissenschaft 8 ECTS-Punkte;
 - Aufbaumodul 2 Einzelsprachl. oder Allg. Sprachwissenschaft 8 ECTS-Punkte;
 - Vertiefungsmodul Allgemeine Sprachwissenschaft 10 ECTS-Punkte;
- b) Modulgruppe Sprachpraxis
- Sprachpraktisches Modul 1 8 ECTS-Punkte;
 - Sprachpraktisches Modul 2 8 ECTS-Punkte;
 - Sprachpraktisches Profilmodul 3 ECTS-Punkte.

³Im Nebenfach gemäß Satz 1 ist das Basismodul und im Nebenfach gemäß Satz 2 sind das Aufbaumodul 1 und das Vertiefungsmodul obligatorisch aus der Allgemeinen Sprachwissenschaft zu absolvieren; die übrigen fachwissenschaftlichen Module können aus dem betreffenden linguistischen Angebot der Germanistik, Anglistik, Romanistik und Slavistik sowie der Allgemeinen Sprachwissenschaft frei gewählt werden. ⁴Für die Modulgruppe Sprachpraxis (Umfang 19 ECTS) sind andere Modulgrößen in Abhängigkeit vom gewählten Angebot zulässig.

(3) Modulprüfungen

¹Den jeweiligen Modulen sind Einführungen, Übungen, Vorlesungen und Seminare im Umfang von jeweils mindestens zwei und höchstens vier Semesterwochenstunden zugeordnet. ²Im Basismodul der Allgemeinen Sprachwissenschaft ist im Rahmen der dem Modul zugeordneten Einführung eine schriftliche Modulprüfung (Klausur) abzulegen. ³Im Rahmen des Aufbaumoduls bzw. des Vertiefungsmoduls der Allgemeinen Sprachwissenschaft ist im Seminar, das dem jeweiligen Modul zugeordnet ist, eine mündliche Modulprüfung oder eine Modulprüfung in Form einer Hausarbeit abzulegen. ⁴Für die inhaltlich anderen Fächern zugeordneten fachwissenschaftlichen wie sprachpraktischen Module gelten die in der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsformen. ⁵Sofern nicht in der Prüfungsordnung des betreffenden Studiengangs geregelt, sind in den sprachpraktischen Modulen mit 8 ECTS Umfang mindestens 2 und höchstens 4 Modulteilprüfungen in Form von Tests, Referaten, mündlichen oder schriftlichen Prüfungen oder durch eine Kombination dieser Prüfungsformen abzulegen.

~~§ 33 gestrichen~~

§ 34 Betriebswirtschaftslehre

(1) Fächerangebot

Das Fach kann als Nebenfach im Umfang von 30 oder 45 ECTS-Punkten studiert werden.

(2) Studienbegleitende Leistungsnachweise

¹Es gelten ausschließlich die vom zuständigen Studiengangsbeauftragten bekannt gemachten Studienpläne. ²Die Prüfungsmodalitäten, also insbesondere Prüfungsart, -umfang und ECTS-Leistungspunkte, legen im Einvernehmen mit und in Koordination des Studiengangsbeauftragten die dort beteiligten Prüferinnen und Prüfer fest.

(3) Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Nicht bestandene Teilprüfungen der Bachelorprüfung im jeweiligen Studiengang an einer Hochschule oder nicht bestandene vergleichbare Teilprüfungen in einem verwandten Studiengang werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten gem. Abs. 4 angerechnet.

(4) Wiederholung

¹Nicht bestandene Teilprüfungen sind zu wiederholen. ²Eine erstmals nicht bestandene Teilprüfung kann grundsätzlich einmal wiederholt werden. ³Eine zweite Wiederholung ist nur in der Höchststudiendauer gemäß § 3 Abs. 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung möglich. ⁴Der Wechsel einer abgelegten Teilprüfung im Rahmen der Wahlmöglichkeiten der Bachelorprüfung ist unter Beachtung der Höchststudiendauer gemäß § 3 Abs. 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung dem Prüfungsamt anzuzeigen. ⁵Ein Wechsel ist nur dann zulässig, wenn die Möglichkeit zur zweiten Wiederholung gemäß Satz 3 noch besteht.

§ 35 Europäische Ethnologie

(1) Fächerangebot

Das Fach Europäische Ethnologie kann als Bachelor-Nebenfach im Umfang von 30 oder 45 ECTS-Punkten studiert werden.

(2) Module

¹Im Fach Europäische Ethnologie als Nebenfach mit 45 ECTS-Punkten sind folgende Module zu erbringen, die jeweils Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 4 bis 6 Semesterwochenstunden enthalten. ²Aus den Aufbaumodulen I und II ist eines auszuwählen:

- Basismodul I: Fachgeschichte & Diskurse (Pflicht, 10 ECTS)
Lehrformen: Vorlesung und Seminar
Prüfungsform: Mündliche Prüfung zum Seminar

- Basismodul II: Quellen & Methoden (Pflicht, 10 ECTS)
Lehrformen: Vorlesung und Seminar
Prüfungsform: Portfolio zum Seminar
- Basismodul III: Materielle Kultur (Pflicht, 10 ECTS)
Lehrformen: Vorlesung und Seminar
Prüfungsform: Schriftliche Hausarbeit zum Seminar
- Aufbaumodul I: Kulturanalyse der Gegenwart (Wahlpflicht, 10 ECTS)
Lehrformen: Vorlesung und Seminar
Prüfungsform: Schriftliche Hausarbeit zum Seminar
- Aufbaumodul II: Kulturanalyse der Vergangenheit (Wahlpflicht, 10 ECTS)
Lehrformen: Vorlesung und Seminar
Prüfungsform: Schriftliche Hausarbeit zum Seminar
- Aufbaumodul III: Berufsfelder (Pflicht, 5 ECTS)
Lehrformen: Übung und drei Exkursionstage
Prüfungsform: Exkursionsbericht (pro Tag ca. 3000 Zeichen)

³Die regelmäßige Teilnahme an der Übung wird für das Bestehen des Moduls vorausgesetzt. ⁴Im Fach Europäische Ethnologie als Nebenfach mit 30 ECTS-Punkten sind folgende Module zu erbringen, die jeweils Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 4 bis 6 Semesterwochenstunden enthalten:

- Basismodul I: Fachgeschichte & Diskurse (Pflicht, 10 ECTS)
Lehrformen: Vorlesung und Seminar
Prüfungsform: Mündliche Prüfung zum Seminar
- Basismodul II: Quellen & Methoden (Pflicht, 10 ECTS)
Lehrformen: Vorlesung und Seminar
Prüfungsform: Portfolio zum Seminar
- Basismodul III: Materielle Kultur (Pflicht, 10 ECTS)
Lehrformen: Vorlesung und Seminar
Prüfungsform: Schriftliche Hausarbeit zum Seminar.

§ 36 Evangelische Theologie

(1) Fächerangebot

Evangelische Theologie kann als Nebenfach im Umfang von 30 oder 45 ECTS-Punkten studiert werden.

(2) Module

1. Nebenfach mit 30 ECTS-Punkten

a) Grundmodule

¹Das Studium des Nebenfachs beinhaltet vier Grundmodule im Gesamtumfang von 22 ECTS-Punkten. ²Mit Ausnahme des Grundmoduls Fachdidaktik können in den Grundmodulen in Abhängigkeit von den jeweiligen Prüfungsanforderungen 5 oder 7 ECTS-Punkte erworben werden. ³Die bzw. der Studierende ist verpflichtet, ein Modul ihrer bzw. seiner Wahl mit 7 ECTS-Punkten zu absolvieren; in den jeweils anderen Modulen sind 5 ECTS-Punkte zu erbringen:

Grundmodul Altes Testament oder Grundmodul Neues Testament	5 oder 7 ECTS-Punkte;
Grundmodul Ethik	5 oder 7 ECTS-Punkte;
Grundmodul Dogmatik	5 oder 7 ECTS-Punkte;
Grundmodul Fachdidaktik	5 ECTS-Punkte.

b) Modul Religionswissenschaft oder Kirchengeschichte

Es ist das Modul Religionswissenschaft zu 8 ECTS oder das Modul Kirchengeschichte zu 8 ECTS zu absolvieren. 8 ECTS-Punkte.

2. Nebenfach mit 45 ECTS-Punkten

a) Grundmodule

¹Das Studium des Nebenfachs beinhaltet vier Grundmodule im Gesamtumfang von 22 ECTS-Punkten. ²Mit Ausnahme des Grundmoduls Fachdidaktik können in den Grundmodulen in Abhängigkeit von den jeweiligen Prüfungsanforderungen 5 oder 7 ECTS-Punkte erworben werden. ³Die bzw. der Studierende ist verpflichtet, ein Modul ihrer bzw. seiner Wahl mit 7 ECTS-Punkten zu absolvieren; in den jeweils anderen Modulen sind 5 ECTS-Punkte zu erbringen:

Grundmodul Altes Testament oder Grundmodul Neues Testament	5 oder 7 ECTS-Punkte;
Grundmodul Ethik	5 oder 7 ECTS-Punkte;
Grundmodul Dogmatik	5 oder 7 ECTS-Punkte;
Grundmodul Fachdidaktik	5 ECTS-Punkte.

b) Modul Religionswissenschaft oder Kirchengeschichte

Es ist das Modul Religionswissenschaft zu 8 ECTS oder das Modul Kirchengeschichte zu 8 ECTS zu absolvieren: 8 ECTS-Punkte.

c) Aufbaumodule (12 ECTS)

Aufbaumodul Biblische Theologie	6 ECTS-Punkte;
Aufbaumodul Systematische Theologie	6 ECTS-Punkte.

d) Erziehungswissenschaftliches Modul (3 ECTS)

EWS-Modul	3 ECTS-Punkte.
-----------	----------------

(3) Modulprüfungen

¹Den jeweiligen Modulen sind Vorlesungen und Seminare im Umfang von jeweils zwei Semesterwochenstunden zugeordnet. ²In den Grundmodulen mit 5 ECTS-Punkten und den Modulen Religionswissenschaft und Kirchengeschichte sowie im EWS-Modul ist eine schriftliche oder mündliche Modulprüfung abzulegen. ³In den Grundmodulen mit 7 ECTS-Punkten ist eine schriftliche oder mündliche Modulteilprüfung und als weitere Modulteilprüfung eine Hausarbeit anzufertigen. ⁴Die Modulnote wird durch arithmetische Mittelung der Modulteilprüfungen gebildet ⁵Im Rahmen der Aufbaumodule ist eine Hausarbeit anzufertigen.

§ 37 Judaistik

(1) Fächerangebot

Das Fach kann als Nebenfach im Umfang von 30 oder 45 ECTS-Punkten studiert werden.

(2) Module und Modulprüfungen

1. Im Fach Judaistik als Nebenfach mit 30 ECTS-Punkten sind folgende Module zu erbringen:

- Basismodul 8 ECTS-Punkte
Das Modul beinhaltet Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 Semesterwochenstunden.
Abzulegende Prüfung: eine schriftliche Hausarbeit (mindestens 15 Seiten) oder eine schriftliche Hausarbeit mit Übersetzung oder Interpretation (mindestens 10 Seiten) oder ein Portfolio.
- Aufbaumodul 1: Jüdische Religionsgeschichte 8 ECTS-Punkte
Das Modul beinhaltet Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterwochenstunden.
Abzulegende Prüfung: eine schriftliche Hausarbeit (mindestens 15 Seiten).
- Aufbaumodul 2: Theologische Diskurse 8 ECTS-Punkte
Das Modul beinhaltet Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterwochenstunden.
Abzulegende Prüfung: eine schriftliche Prüfung (90 bis 180 Minuten).
- Vertiefungsmodul: Interreligiöse Perspektiven 6 ECTS-Punkte
Das Modul beinhaltet Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterwochenstunden.
Abzulegende Prüfung: ein Portfolio zum Seminar (mindestens 10 Seiten) oder zur Exkursion (mindestens 10 Seiten)

2. Im Fach Judaistik als Nebenfach mit 45 ECTS-Punkten sind folgende Module zu erbringen:

a) Pflichtmodule

- Basismodul 8 ECTS-Punkte
Das Modul beinhaltet Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 Semesterwochenstunden.

Abzulegende Prüfung: eine schriftliche Hausarbeit (mindestens 15 Seiten) oder eine schriftliche Hausarbeit mit Übersetzung oder Interpretation (mindestens 10 Seiten) oder ein Portfolio.

- **Aufbaumodul 1: Jüdische Religionsgeschichte** 8 ECTS-Punkte
Das Modul beinhaltet Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterwochenstunden.
Abzulegende Prüfung: eine schriftliche Hausarbeit (mindestens 15 Seiten).
- **Aufbaumodul 2: Theologische Diskurse** 8 ECTS-Punkte
Das Modul beinhaltet Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterwochenstunden.
Abzulegende Prüfung: eine schriftliche Prüfung (90 bis 180 Minuten).
- **Vertiefungsmodul: Interreligiöse Perspektiven** 10 ECTS-Punkte
Das Modul beinhaltet Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterwochenstunden.
Abzulegende Prüfung: eine schriftliche Hausarbeit (mindestens 15 Seiten) oder ein Exkursionsbericht (Portfolio; mindestens 15 Seiten).

b) Wahlpflichtmodul

Eines der beiden Wahlpflichtmodule ist zu absolvieren:

Vertiefungsmodul Religionsgeschichte 11 ECTS-Punkte
Das Modul beinhaltet Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 Semesterwochenstunden.
Abzulegende Prüfung: eine schriftliche Hausarbeit (mindestens 15 Seiten).

Vertiefungsmodul Sprachpraxis Hebräisch 11 ECTS-Punkte
Das Modul beinhaltet Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 Semesterwochenstunden.
Abzulegende Prüfung: Eine mündliche (15 Min.) oder schriftliche (180 Minuten) Prüfung.

§ 38 Kulturgutsicherung (Denkmalpflege – Bauforschung und Baugeschichte – Restaurierungswissenschaften in der Baudenkmalpflege)

Das Fach kann als Nebenfach im Umfang von 30 oder 45 ECTS-Punkten studiert werden.

§ 39 Musikpädagogik

(1) Das Fach kann als Nebenfach im Umfang von 30 ECTS-Punkten studiert werden.

(2) Studienvoraussetzungen

¹Die Studentinnen und Studenten sollten über musiktheoretische Grundkenntnisse, ein sensibles musikalisches Gehör und grundlegende musikpraktische Erfahrungen verfügen. ²Das Studium setzt das Bestehen einer Eignungsprüfung gemäß Eignungsprüfungssatzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der geltenden Fassung voraus.

(3) Module, Modulprüfungen und Fachnotenberechnung

¹Das Studium besteht aus den nachfolgend aufgelisteten Modulgruppen und Modulen. ²Die Bildung der Fachnote erfolgt durch die nachstehend angegebene Gewichtung der Noten aus den jeweiligen Modulen. ³Den jeweiligen Modulen sind Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 4 und höchstens 9 Semesterwochenstunden zugeordnet.

Modulgruppen und Module	ECTS-Punkte	Prüfungsform	Bewertung	Fachnotenberechnung		
				Teiler 20	%	
MODULGRUPPE ,MUSIKTHEORIE/MUSIKWISSENSCHAFT' (10 ECTS)						
Musiktheoretische Grundlagen	5	MAP*: schriftliche Prüfung	Benotung	4	20	40
Musikgeschichte	5	MAP: schriftliche oder mündliche Prüfung	Benotung	4	20	

MODULGRUPPE ,MUSIKPÄDAGOGIK/MUSIKDIDAKTIK UND MUSIKPRAXIS' (20 ECTS)						
Grundlagen der Musikpädagogik und Musikdidaktik (D)	5	2 Teilprüfungen: schriftliche Prüfung + Hausarbeit	Bewertung bestanden/ nicht bestanden	-	-	60
Ensemblemusizieren und Ensembleleitung	5	MAP: praktische Prüfung	Benotung	3	15	
Vertiefte fachliche Orientierung (C)	10	MAP: mündliche Prüfung	Benotung	9	45	

*MAP = Modulabschlussprüfung

§ 40 Politikwissenschaft

(1) Fächerangebot

¹Das Fach kann als zweites Hauptfach im Umfang von 75 ECTS-Punkten oder als Nebenfach im Umfang von 30 oder 45 ECTS-Punkten studiert werden. ²Die Studierenden sind selbst dafür verantwortlich, innerhalb der Vorgaben der Absätze 3 bis 5 ihre Module so zu wählen, dass die

erforderliche Gesamtanzahl an ECTS-Leistungspunkten erreicht wird. ³Einem Modul sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 bis 4 Semesterwochenstunden zugeordnet.

(2) Teilgebiete der Politikwissenschaft

Im Sinne dieser Ordnung gelten als politikwissenschaftliche Teilgebiete: Internationale und europäische Politik, Vergleichende Politikwissenschaft, Politische Theorie, Politische Soziologie, Politikfeldanalyse sowie Verwaltungswissenschaft.

(3) Aufbau, Inhalt und Umfang der Bachelorprüfung im Hauptfach.

Der Abschluss des Hauptfachs Politikwissenschaft setzt das erfolgreiche Ablegen von jeweils einer Modulprüfung in Modulen im Umfang von 75 ECTS-Punkten voraus, die den nachfolgend definierten Modulgruppen zugeordnet sind.

a) ¹In der Modulgruppe Einführung sind insgesamt 20 ECTS-Punkte im Rahmen von Einführungsvorlesungen zu erbringen. ²Es müssen Module im Umfang von jeweils 5 ECTS-Punkten aus vier der in Abs. 2 aufgeführten politikwissenschaftlichen Teilgebiete absolviert werden. ³Zulässige Modulprüfungen sind schriftliche Prüfung, Referat, Portfolio, schriftliche Hausarbeit und mündliche Prüfung.

b) ¹In der Modulgruppe Basis sind insgesamt 23 ECTS-Punkte im Rahmen von Proseminaren und Seminaren zu erbringen. ²Es müssen Module im Umfang von jeweils 5-6 ECTS-Punkten aus vier der in Abs. 2 aufgeführten politikwissenschaftlichen Teilgebiete absolviert werden. ³Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung in einem Basismodul ist der erfolgreiche Abschluss des Einführungsmoduls in dem betreffenden politikwissenschaftlichen Teilgebiet. ⁴Zulässige Modulprüfungen sind schriftliche Prüfung, Referat, Portfolio, schriftliche Hausarbeit und mündliche Prüfung.

c) ¹In der Modulgruppe Vertiefung sind insgesamt 16 ECTS-Punkte im Rahmen von Vertiefungsseminaren zu erbringen. ²Es müssen Module im Umfang von jeweils 8 ECTS-Punkten aus zwei der in Abs. 2 aufgeführten politikwissenschaftlichen Teilgebiete absolviert werden. ³Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung in einem Vertiefungsmodul ist der erfolgreiche Abschluss des Basismoduls in dem betreffenden politikwissenschaftlichen Teilgebiet. ⁴Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung im Vertiefungsmodul im Teilgebiet Politische Soziologie ist der erfolgreiche Abschluss des Basismoduls Methoden der Politischen Soziologie. ⁵Zulässige Modulprüfungen sind schriftliche Prüfung, Referat, Portfolio, schriftliche Hausarbeit und mündliche Prüfung.

d) ¹Die Modulgruppe Methoden umfasst drei Module im Umfang von insgesamt 16 ECTS-Punkten aus den Bereichen Statistik und Methoden der empirischen Sozialforschung. ²Dies sind das Modul Statistik I (6 ECTS-Punkte) sowie die Module Methoden der empirischen Sozialforschung I (5 ECTS-Punkte) und Methoden der empirischen Sozialforschung II (5 ECTS-Punkte) ³Die Module werden mit jeweils einer schriftlichen Modulprüfung abgeschlossen.

(4) Aufbau, Inhalt und Umfang der Bachelorprüfung im erweiterten Nebenfach mit 45 ECTS.

Der Abschluss des erweiterten Nebenfachs setzt das erfolgreiche Ablegen von jeweils einer Modulprüfung in Modulen im Umfang von 45 ECTS-Punkten voraus, die den nachfolgend definierten Modulgruppen zugeordnet sind.

- a) ¹In der Modulgruppe Einführung sind insgesamt 20 ECTS-Punkte im Rahmen von Einführungsvorlesungen zu erbringen. ²Es müssen Module im Umfang von jeweils 5 ECTS-Punkten aus vier der in Abs. 2 aufgeführten politikwissenschaftlichen Teilgebiete absolviert werden. ³Zulässige Modulprüfungen sind schriftliche Prüfung, Referat, Portfolio, schriftliche Hausarbeit und mündliche Prüfung.
- b) ¹In der Modulgruppe Basis sind insgesamt mindestens 11 ECTS-Punkte im Rahmen von Proseminaren und Seminaren zu erbringen. ²Es müssen Module im Umfang von jeweils 5-6 ECTS-Punkten aus zwei der in Abs. 2 aufgeführten politikwissenschaftlichen Teilgebiete absolviert werden. ³Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung in einem Basismodul ist der erfolgreiche Abschluss des Einführungsmoduls in dem betreffenden politikwissenschaftlichen Teilgebiet. ⁴Zulässige Modulprüfungen sind schriftliche Prüfung, Referat, Portfolio, schriftliche Hausarbeit und mündliche Prüfung.
- c) ¹In der Modulgruppe Vertiefung sind insgesamt mindestens 14 ECTS-Punkte im Rahmen von Vertiefungsseminaren zu erbringen. ²Ein Vertiefungsseminar kann durch ein Seminar in einem der im Rahmen der Modulgruppe Basis nicht gewählten politikwissenschaftlichen Teilgebiete ersetzt werden. ³Es müssen Module im Umfang von jeweils 6-8 ECTS-Punkten aus zwei der in Abs. 2 aufgeführten politikwissenschaftlichen Teilgebiete absolviert werden. ⁴Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung in einem Vertiefungsseminar ist der erfolgreiche Abschluss des Basismoduls in dem betreffenden politikwissenschaftlichen Teilgebiet. ⁵Abweichend davon wird für die Zulassung zur Modulprüfung im Vertiefungsseminar im Teilgebiet Politische Soziologie der erfolgreiche Abschluss des Moduls Methoden der Politischen Soziologie vorausgesetzt. ⁶Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung in einem Seminar ist der erfolgreiche Abschluss des Einführungsmoduls in dem betreffenden politikwissenschaftlichen Teilgebiet. ⁷Zulässige Modulprüfungen sind schriftliche Prüfung, Referat, Portfolio, schriftliche Hausarbeit und mündliche Prüfung.

(5) Aufbau, Inhalt und Umfang der Bachelorprüfung im Nebenfach mit 30 ECTS.

Der Abschluss des Nebenfachs Politikwissenschaft setzt das erfolgreiche Ablegen von jeweils einer Modulprüfung in Modulen im Umfang von 30 ECTS-Punkten voraus, die den nachfolgend definierten Modulgruppen zugeordnet sind.

- a) ¹In der Modulgruppe Einführung sind insgesamt 20 ECTS-Punkte im Rahmen von Einführungsvorlesungen zu erbringen. ²Es müssen Module im Umfang von jeweils 5 ECTS-Punkten aus vier der in Abs. 2 aufgeführten politikwissenschaftlichen Teilgebiete absolviert werden. ³Zulässige Modulprüfungen sind schriftliche Prüfung, Referat, Portfolio, schriftliche Hausarbeit und mündliche Prüfung.
- b) ¹In der Modulgruppe Basis sind insgesamt 10 ECTS-Punkte im Rahmen von Proseminaren und Seminaren zu erbringen. ²Es müssen Module im Umfang von jeweils 5 ECTS-Punkten aus zwei der in Abs. 2 aufgeführten politikwissenschaftlichen Teilgebiete absolviert werden. ³Voraussetzung für die Zulassung zu einem Basismodul ist der erfolgreiche Abschluss des Einführungsmoduls in dem betreffenden politikwissenschaftlichen Teilgebiet. ⁴Zulässige Modulprüfungen sind schriftliche Prüfung, Referat, Portfolio, schriftliche Hausarbeit und mündliche Prüfung.

(6) Modulhandbuch

Im Rahmen eines Modulhandbuchs, das von dem Prüfungsausschuss, der für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft zuständig ist, spätestens zu Beginn eines jeden Semesters hochschulöffentlich in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form bekannt gegeben wird, werden die vorstehenden Bestimmungen konkretisiert.

§ 41 Sportdidaktik

(1) Das Fach Sportdidaktik kann als Nebenfach im Umfang von 30 ECTS-Punkten studiert werden.

(2) In dem Fach Sportdidaktik sind die nachstehenden Module zu absolvieren:

Module	Modulname	SWS	ECTS
Modul I:	Trainingslehre	6	5
Modul II:	Allgemeine Sportdidaktik	7	5
Modul III:	Bewegungslehre	7	5
Modul IV:	Sportpsychologie in angewandten Kontexten	4	8
Modul V:	Sportpädagogik in angewandten Kontexten	6	7

(3) ¹In den Modulen sind Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen abzulegen. ²In Modul I ist eine schriftliche Prüfung (Klausur) sowie eine sportpraktische Abschlussprüfung „Triathlon“ (Demonstration von Grundtechniken aus den drei Sportbereichen Schwimmen, Leichtathletik und der motorischen Beanspruchungsformen (Kraft, Schnelligkeit, Ausdauer und Koordination)) abzulegen. ³In Modul II ist eine schriftliche Prüfung (Klausur) sowie eine sportpraktische Abschlussprüfung „Ballzirkel“ (Partnerdemonstration der Ballsporttechnik und –taktik in Basketball, Fußball, Handball und Volleyball in einem 4-Stationen-Zirkel) abzulegen. ⁴In Modul III ist eine schriftliche Prüfung (Klausur) sowie eine sportpraktische Abschlussprüfung „Kür“ (Kreativ gestaltete Gruppensdemonstration verschiedener turnerischer, gymnastischer, tänzerischer und akrobatischer Grundelemente mit teils zugehöriger Hilfestellung aus den belegten Lehrveranstaltungen aus Modul

III) abzulegen. ⁵In Modul IV ist eine schriftliche Prüfung (Klausur) abzulegen. ⁶In Modul V ist eine Hausarbeit zu schreiben.

- (4) Bei der Bewertung sportpraktischer Prüfungen sind die folgenden Kriterien maßgeblich:
- Bewegungsgenauigkeit (räumlich-zeitliche Übereinstimmung mit der Zieltechnik),
 - Bewegungsrhythmus (dynamisch-zeitliche Übereinstimmung mit der Zieltechnik).
- (5) Das Bestehen des Fachs setzt ferner voraus, dass folgende Nachweise erbracht werden:
1. Deutsches Sportabzeichen in Bronze (für Erwachsene);
 2. Deutsches Rettungsschwimmerabzeichen;
 3. Großer Erste-Hilfe-Kurs (16 Stunden).

§ 42 Soziologie

- (1) Fächerangebot
Das Fach kann als Nebenfach im Umfang von 30 oder 45 ECTS-Punkten studiert werden.
- (2) Studienbegleitende Leistungsnachweise
¹Es gelten ausschließlich die vom zuständigen Studiengangsbeauftragten bekannt gemachten Studienpläne. ²Die Prüfungsmodalitäten, also insbesondere Prüfungsart, -umfang und ECTS-Leistungspunkte, legen im Einvernehmen mit und in Koordination des Studiengangsbeauftragten die dort beteiligten Prüferinnen und Prüfer fest.
- (3) Anrechnung von Studien- Prüfungsleistungen
Nicht bestandene Teilprüfungen der Bachelorprüfung im jeweiligen Studiengang an einer Hochschule oder nicht bestandene vergleichbare Teilprüfungen in einem verwandten Studiengang werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten gem. Abs. 4 angerechnet.
- (4) Wiederholung
¹Nicht bestandene Teilprüfungen sind zu wiederholen. ²Eine erstmals nicht bestandene Teilprüfung kann grundsätzlich einmal wiederholt werden. ³Eine zweite Wiederholung ist nur in der Höchststudiendauer gemäß § 3 Abs. 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung möglich. ⁴Der Wechsel einer abgelegten Teilprüfung im Rahmen der Wahlmöglichkeiten der Bachelorprüfung ist unter Beachtung der Höchststudiendauer gemäß § 3 Abs. 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung dem Prüfungsamt anzuzeigen. ⁵Ein Wechsel ist nur dann zulässig, wenn die Möglichkeit zur zweiten Wiederholung gemäß Satz 2 noch besteht.

§ 43 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. Juli 2009 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. September 2009.

Bamberg, 10. September 2009

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 10. September 2009 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. September 2009.